

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Jutta Wegner und Hannes Damm,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Corona-Infektionen an Schulen und deren Veröffentlichungen

und

ANTWORT

der Landesregierung

In der Befragung der Landesregierung am 7. April 2022 hat die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung Simone Oldenburg zur Frage nach unterschiedlichen Angaben zu Corona-Zahlen an Schulen geantwortet, dass nur solche Schüler in der Veröffentlichung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung aufgeführt wurden, die wegen einer Kontaktquarantäne nicht am Unterricht teilnehmen. Die Nichtaufnahme der Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Corona-Infektion nicht am Unterricht teilnehmen, begründete sie damit, dass erkrankte Kinder nicht der Schulpflicht unterliegen.

1. Wann unterliegen Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht in Mecklenburg-Vorpommern?
Auf welchen Gesetzesnormen beruht dies?

Wann Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht unterliegen, regelt Teil 4 (§§ 41 bis 51) des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Näheres regeln darüber hinaus die Verordnung über die nähere Ausgestaltung der Schulpflicht an allgemeinbildenden Schulen und die Verordnung über das Verfahren zur näheren Ausgestaltung der Schulpflicht im Bereich der beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

2. Unterliegen allgemein alle Schülerinnen und Schüler nicht der Schulpflicht, wenn sie erkrankt sind?

Erkrankte Schülerinnen und Schüler unterliegen der Schulpflicht. Aufgrund ihrer Erkrankung/ Krankschreibung sind sie vom Unterricht sowie vom Besuch der Schule befreit. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 a) verwiesen.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Auskunft der Ministerin gegenüber dem Landtag vom 7. April 2022, dass an Corona erkrankte Schülerinnen und Schüler „in der Zeit der Krankheit nicht der Schulpflicht unterliegen“ würden (bitte genaue Vorschrift für Entfallen der Pflicht angeben)?

Die Ausführungen von Frau Ministerin Oldenburg bezogen sich nicht auf die Schulpflicht, sondern auf den Schulbesuch.

4. Wie viele Schülerinnen und Schüler sind an Schulen in Mecklenburg-Vorpommern nach § 48 Abs. 2 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom Schulbesuch befreit?
 - a) Unterliegen diese Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht?
 - b) Gibt es hier einen anderen Begriff zur Beschreibung der Situation?

Da die Zahl der vom Schulbesuch befreiten Schülerinnen und Schüler sowohl in der Anzahl, als auch im Zeitraum der Befreiung variiert, kann keine absolute Zahl benannt werden.

Zu a)

Die vom Schulbesuch befreiten Schülerinnen und Schüler unterliegen weiter der Schulpflicht. Sie sind lediglich vom Schulbesuch befreit.

Hierzu gilt, dass Schülerinnen und Schüler im begründeten Einzelfall auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte und bei Vorliegen triftiger Gründe durch die zuständige Schulbehörde gemäß § 48 Absatz 2 Schulgesetz vom Besuch der Schule befreit werden können.

Zu b)

Nein.

5. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis 8. April 2022 (Beginn der Osterferien) nicht am Schulunterricht teilgenommen (bitte nach Kalenderwoche sowie Kontaktquarantäne, eigener Erkrankung an Covid 19, sonstiger Erkrankung und sonstigem Grund, nach Schulamtsbezirken und Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten getrennt auflühren)?

Die erbetenen Angaben werden durch die Landesregierung in dem angefragten Detailgrad nicht erhoben. Eine Erhebung zur Abwesenheit aufgrund von Erkrankungen und sonstigen Gründen von Schülerinnen und Schülern erfolgte im angegebenen Zeitraum nicht. Die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales erhobenen Daten zu Covid-19-Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen differenzieren nicht danach, ob es sich um Schülerinnen und Schüler handelt.

Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft entnommen werden, die aufgrund von Quarantänemaßnahmen nicht am Unterricht in der Schule teilnehmen konnten, aber weiterhin beschult wurden, zum Beispiel in der Form des Distanzunterrichts. Die Daten beruhen auf Meldungen der Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land.

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf den Zeitraum einer Kalenderwoche und nicht auf einen Stichtag.

Kalender-woche	Landkreis Vorpommern-Greifswald	Landkreis Vorpommern-Rügen	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Landkreis Rostock	Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Landkreis Ludwigslust-Parchim	Landeshauptstadt Schwerin	Landkreis Nordwestmecklenburg
1	244	211	161	218	200	122	95	193
2	429	283	296	291	378	514	241	579
3	1 073	427	580	766	729	943	626	1 235
4	1 166	595	776	1 298	1 571	1 547	882	1 634
5	1 520	591	786	1 508	1 447	1 358	721	1 439
6	741	391	438	919	897	549	350	600
7	419	198	291	382	265	199	153	255
8	472	607	614	595	323	410	381	463
9	1 118	943	644	1 097	372	786	521	751
10	1 251	1 171	916	1 341	546	1 159	579	1 172
11	1 248	1 224	1 065	1 646	706	1 300	659	1 470
12	722	941	783	1 850	630	1 053	596	1 358
13	472	514	429	1 520	426	913	546	973
14	279	308	198	611	183	650	303	457
15	141	100	70	242	100	361	134	224
16	21	9	10	73	17	104	35	52

6. Wie viele Lehrkräfte konnten in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis 8. April 2022 (Beginn der Osterferien) keinen Unterricht im Klassenraum erteilen (bitte nach Kalenderwoche sowie Kontaktquarantäne, Isolation wegen eigener Erkrankung an Covid 19, sonstiger Erkrankung und sonstigem Grund, nach Schulamtsbezirken und Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten getrennt auführen)?

Die erbetenen Angaben werden durch die Landesregierung in dem angefragten Detailgrad nicht erhoben. Eine Erhebung zur Abwesenheit aufgrund von Erkrankungen und sonstigen Gründen von Lehrkräften erfolgte im angegebenen Zeitraum nicht.

Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft entnommen werden, die aufgrund von Quarantänemaßnahmen keinen Unterricht in der Schule erteilen konnten. Die Daten beruhen auf Meldungen der Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land.

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf den Zeitraum einer Kalenderwoche und nicht auf einen Stichtag.

Kalender-woche	Landkreis Vorpommern Greifswald	Landkreis Vorpommern-Rügen	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Landkreis Rostock	Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Landkreis Ludwigslust-Parchim	Landeshauptstadt Schwerin	Landkreis Nordwestmecklenburg
1	13	7	10	-	16	6	4	5
2	17	14	19	7	9	13	4	11
3	20	21	26	12	17	22	28	16
4	21	13	31	27	40	25	43	21
5	36	31	31	31	34	19	39	31
6	25	24	25	26	36	7	20	18
7	20	17	22	32	22	6	19	16
8	23	31	25	40	32	17	36	25
9	35	39	20	50	24	34	38	27
10	44	34	40	55	35	59	46	43
11	60	43	48	55	46	70	58	63
12	62	38	53	61	51	56	53	64
13	56	20	41	56	39	35	46	43
14	32	9	19	31	21	29	31	25
15	10	2	2	20	8	18	13	11
16	1	-	-	2	-	3	4	-

7. Welchen Grund gab es, um in den Veröffentlichungen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung nur die Zahlen der Schülerinnen und Schüler in Kontaktquarantäne anzugeben?

Die Erhebung durch das LAGuS erfolgt nach zuvor festgelegten Kriterien, die ausdrücklich nur Schülerinnen und Schüler in den Blick genommen haben. Eine Veröffentlichung von Daten weiterer Personengruppen ist an dieser Stelle nicht vorgesehen.

8. Ist angedacht, künftig in der Veröffentlichung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesstätten kenntlich zu machen, dass nur Schülerinnen und Schüler die wegen Kontaktquarantäne nicht am Unterricht teilnehmen, aufgeführt werden?

Seit dem 21. April 2022 erfolgt keine Erhebung von Quarantänemaßnahmen durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung mehr.